

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWB Power Europa GmbH

1. Allgemeines und Geltung

a) Lieferungen und Leistungen zwischen der Firma EWB Power Europa GmbH und Besteller/Auftraggeber, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB's. – sie erfolgen außerdem ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger schriftlicher Sondervereinbarungen oder der in Schriftform abgeschlossenen Verträge und ergänzend zu den nachfolgenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nicht, es sei denn, die EWB Power Europa GmbH hätte ausdrücklich spätestens im Rahmen der Vertragsanbahnung ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

Letzteres gilt selbst dann, wenn die EWB Power Europa GmbH im Einzelfall ihrer Geltung nicht widersprechen sollte, dennoch seine Leistungen erbringt und Gegenleistungen entgegennimmt oder die EWB Power Europa GmbH vorbehaltlos auf Schreiben Bezug nimmt, die vorformulierte Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten beinhalten oder auf diese verweisen.

b) Diese Bedingungen der EWB Power Europa GmbH gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

c) Diese Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vertragspartner bis zur Geltung neuer Bedingungen.

d) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind allein die beiderseitig übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. Vertragsschluss

a) Angebote der Firma EWB Power Europa GmbH sind stets freibleibend, es sei denn, sie sind als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Angebote werden stets auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aktuell gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers bzw. Energieversorgers erstellt.

b) Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung der Firma EWB Power Europa GmbH – mindestens in Textform – zustande. Die EWB Power Europa GmbH ist berechtigt, Bestellungen oder Aufträge des Vertragspartners innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Zugang anzunehmen.

c) Grundsätzlich gibt die Auftragsbestätigung den Leistungsumfang der Firma EWB Power Europa GmbH wieder, auch wenn sie lediglich auf andere Schriftstücke verweist. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind nicht bindend. Spätere Ergänzungen und Veränderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail nur, wenn dies von der Firma EWB Power Europa GmbH mindestens in Textform bestätigt wird.

d) Im Rahmen des Vertragsschlusses ist der Vertragspartner verpflichtet, der Firma EWB Power Europa GmbH richtige und vollständige Vorgabe-Daten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung oder den Vertragstext auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten einschließlich vorgelegter Pläne und sonstige Unterlagen zu kontrollieren, insbesondere Widersprüche oder Unklarheiten gegenüber der Firma EWB Power Europa GmbH anzuzeigen und mitzuteilen.

e) Angaben zum Gegenstand der Leistung oder Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten usw.) sowie deren Darstellung derselben (z.B. Pläne, Abbildungen, Zeichnungen usw.) in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder in elektronischen Medien oder Etiketten stellen zunächst lediglich Richtwerte dar und sind nur im Näherungswert maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck dadurch in Frage gestellt wird. Sie sind jedenfalls zunächst keine garantierten Beschaffungsmerkmale.

Übliche Abweichungen oder Abweichungen aufgrund rechtlicher oder technischer Vorschriften sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit dadurch der vertraglich verfolgte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

f) Angaben zur Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte beinhalten keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien insbesondere nicht gem. §§ 443, 444 BGB oder §§ 639, 634 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.

g) Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

h) die Firma EWB Power Europa GmbH behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Angeboten und Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen auch in elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind.

i) Auf Verlangen der Firma EWB Power Europa GmbH sind diese Gegenstände vollständig an sie zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Vertragsverhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise der Firma EWB Power Europa GmbH gelten für den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder des schriftlichen Vertrages aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert nach dem tatsächlichen Material-/Zeitaufwand berechnet. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk oder Auslieferungslager. Sie beinhalten nicht Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll und Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, es sei denn, es wäre schriftlich etwas anderes vereinbart.

b) Zahlungsbedingungen werden im Angebot festgelegt und im Auftrag bestätigt

c) Soweit von Zahlungsbedingungen abgewichen wird, erfolgt eine besondere Vereinbarung in der Auftragsbestätigung.

d) Die Fälligkeit der Forderungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, sowie dem erwarteten Zahlungseingang innerhalb von 5 Werktagen falls nichts anderes vereinbart wurde.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Firma EWB Power Europa GmbH. Wechsel und Schecks als Zahlungsmittel werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Leistet der Auftraggeber/Bestgeller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit entsprechend § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

e) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber insoweit nur befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

f) die Firma EWB Power Europa GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche Bezahlung der offenen Forderungen der Firma EWB Power Europa GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet ist. Die Forderungen der Firma EWB Power Europa GmbH werden sofort fällig, wenn nach Versenden der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung erhält; dies gilt vorbehaltlich weiterer vertraglicher Ansprüche, insbesondere auch für die bis dahin erbrachte Teilleistungen und Teillieferungen.

4. Lieferung, Leistung und Lieferzeit

a) Lieferungen erfolgen ab Werk der Firma EWB Power Europa GmbH bzw. deren Partnern.

b) Von der Firma EWB Power Europa GmbH in Aussicht gestellte Leistungs- und Lieferzeiten, Fristen und Termine bestehen stets nur annähernd, es sei denn, dass diese fest zugesagt oder verbindlich vereinbart sind. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. In jedem Fall ist eine von der Firma EWB Power Europa GmbH angegebene Lieferzeit ab Auftragsbestätigung stets ausschließlich mit der Maßgabe zu verstehen, dass zu diesem Zeitpunkt sämtliche technischen, wie kaufmännischen Fragen zum Auftrag abschließend geklärt sind. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Lieferzeit entsprechend des Vorabsatzes nur eingehalten werden kann, wenn eine ungestörte Auftragsabwicklung gegeben ist und eine Änderung des Vertragsgegenstandes, wie insbesondere Änderungen der VDE-AR-N 4110, Planänderungen, Mehrungen und Minderungen des Leistungsumfanges während der Projektausführung nicht eintreten. Derartige Veränderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig vereinbart werden, dass sie noch in den von uns geplanten Produktionsabläufen eingefügt werden können. Andernfalls verlängert sich die angegebene Lieferzeit entsprechend. Soweit es auf Mitwirkungspflichten des Vertragspartners ankommt, wie zum Beispiel bei der Freigabe von Planzeichnungen o. ä., der Vertragspartner seiner Mitwirkungsverpflichtung trotz entsprechender Aufforderung durch der Firma EWB Power Europa GmbH nicht nachkommt, übernimmt die Firma EWB Power Europa GmbH für deswegen eintretende Folgen keine Haftung.

c) EWB Power Europa GmbH kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – von diesem eine Verlängerung oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Firma EWB Power Europa GmbH nicht nachkommt. Bei von der Firma EWB Power Europa GmbH nicht zu vertretenden Hindernissen oder nicht zu vertretenden Umständen gemäß Ziffer 7 der folgenden Bedingungen verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen, und zwar um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

d) Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch EWB Power Europa GmbH zu vertreten sind, und die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

e) EWB Power Europa GmbH ist zu vorzeitigen Leistungen und Lieferungen und auch zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Leistung und Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist. Dies geschieht allerdings nur mit Zustimmung des Bestellers / Auftraggebers.

f) Schadensersatz aus Gründen des Leistungs- und Lieferverzuges hat EWB Power Europa GmbH bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen im Übrigen nur nach Maßgabe der Ziffer 8 zu vertreten.

g) Hinweis: Großkomponenten des Vertragsgegenstand werden im Herstellerwerk einer Werksprüfung/Abnahme unterzogen. Wenn diese durchfallen und den Test nicht bestehen, muss nachgearbeitet bzw. neu erstellt werden. In diesem Fall leistet EWB Power Europa GmbH keinen Schadensersatz, soweit dadurch zugesagte Lieferfristen nicht eingehalten werden können, wenn EWB Power Europa GmbH den Vertragspartner unverzüglich von diesem Umstand unterrichtet.

5. Gefahrübergang / Abnahme

a) Die Gefahr hinsichtlich Materials geht auf den Auftraggeber über, sobald das Material zum Versand gebracht, einem Frachtführer übergeben oder vom Auftraggeber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners wird die Lieferung von der Firma EWB Power Europa GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) EWB Power Europa GmbH stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Die Inbetriebnahme des Werkes oder dessen Inbetriebnahmefähigkeit ist keine Abnahmevoraussetzung außer die Inbetriebnahme wurde beauftragt. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt das Werk zwei Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, gilt als Abnahme. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Teilaufträge, die gesondert abgenommen werden, sowie für einzelne Teile eines Werkes, die vertragsmäßig zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber entsprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

Die Abnahme ist schriftlich und unverzüglich durchzuführen. Eventuelle Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Geringfügige Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Das Gleiche gilt für formale Fehler, diese werden unverzüglich von der EWB Power Europa GmbH beseitigt.

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

c) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die EWB Power Europa GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Vertragspartner über.

d) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch EWB Power Europa GmbH betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Dem Vertragspartner steht es frei, geringere Lagerkosten zu behaupten und zu beweisen.

e) Die Ware bzw. Leistung wird von der Firma EWB Power Europa GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Gewährleistung

- a)** Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern die Parteien keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen haben, und sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Gewährleistungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln an gelieferten Gebäuden beträgt maximal vier Jahre.
- b)** Gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung von dem Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Auftraggeber hat festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber der Firma EWB Power Europa GmbH anzuzeigen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- c)** Auf Verlangen ist der beanstandete Vertragsgegenstand frachtfrei an EWB Power Europa GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet EWB Power Europa GmbH die Kosten des günstigsten Versandes. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der bemängelte Gegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- d)** Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen ist EWB Power Europa GmbH nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Erbringung einer mangel-freien Lieferung oder Leistung (Nachbesserung) innerhalb angemessener Frist verpflichtet. EWB Power Europa GmbH ist mindestens zwei Mal zur Nachbesserung berechtigt, ebenso wie EWB Power Europa GmbH nach einem vergeblichen Nachbesserungsversuch zur anderen Nachbesserungsart zu wechseln.
- e)** Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die EWB Power Europa GmbH aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird EWB Power Europa GmbH nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten.
- f)** Beruht der Mangel auf Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder auf vom Vertragspartner bereitgestellte Bauteile, Waren oder sonstige Leistungen, zum Beispiel fehlerhafte Pläne und dergleichen und wurde dies von EWB Power Europa GmbH pflichtwidrig und in grob fahrlässiger Weise nicht erkannt, dann bleibt EWB Power Europa GmbH zur Beseitigung des Mangels oder Herstellung einer neuen Sache insoweit verpflichtet mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner die von ihm zur Verfügung zu stellenden Bauteile, Materialien, Pläne oder sonstige Leistungen ordnungsgemäß zuvor erbringt und EWB Power Europa GmbH entstandenen Mehrkosten zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung trägt.
- g)** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von EWB Power Europa GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- h)** Eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, was auch dann gilt, wenn in dem Vertrag insoweit etwas Gegenteiliges geregelt sein sollte.
- i)** Gewährleistungsrechte des Vertragspartners gegen EWB Power Europa GmbH dürfen, unabhängig davon, ob EWB Power Europa GmbH diese anerkennt oder nicht, ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung von der Firma EWB Power Europa GmbH abgetreten werden.

7. Haftung

a) EWB Power Europa GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, insbesondere militärische Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, andere revolutionäre Geschehnisse, oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere Pandemien verursacht worden sind, die EWB Power Europa GmbH nicht zu vertreten hat. Insbesondere hat EWB Power Europa GmbH solche unvorhergesehenen Hindernisse nicht zu vertreten, die durch Arbeitskämpfe, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Genehmigungsverfahren und andere Schwierigkeiten beim Transport, Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen etc. aufgetreten sind.

Sofern solche Ereignisse der Firma EWB Power Europa GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist EWB Power Europa GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

b) Die Haftung von der Firma EWB Power Europa GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt. Hat die Firma EWB Power Europa GmbH den Schaden nicht verschuldet, so entfällt jede Haftung auf Schadensersatz. EWB Power Europa GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. EWB Power Europa GmbH haftet ferner nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Es handelt sich um vertragswesentliche Verpflichtungen insbesondere dann, wenn Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder Dritten oder des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken.

c) Soweit die EWB Power Europa GmbH gemäß dem Vorstehenden dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt haftet EWB Power Europa GmbH für Schäden aus entgangenem Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Energie- und/oder Einspeiseverluste, Nutzungsausfall, in Form von Kapitalkosten oder für Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung in Zusammenhang stehen, aus Verlust erhoffter Einsparungen, wegen erhöhter Betriebskosten oder für besondere indirekte Schäden oder Folgeschäden und/oder Verlusten, gleich welcher Art.

d) Im Falle einer Haftung ist die Ersatzpflicht von der Firma EWB Power Europa GmbH der Höhe nach auf einen Betrag sowohl je Schadensfall als auch in Summe beschränkt, der nicht höher ist als die vereinbarte Nettoauftragsvergütung. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen von der Firma EWB Power Europa GmbH.

f) Die Erteilung technischer Auskünfte oder Beratung, sofern sie nicht zu einem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

g) Die Einschränkungen der vorliegenden Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung von der Firma EWB Power Europa GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens für garantierte Beschaffenheitsmerkmale wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. soweit ein Haftungsausschluss bzw. eine Beschränkung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist.

8. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- a)** EWB Power Europa GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller von der Firma EWB Power Europa GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Zahlungen vor. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ist die Firma EWB Power Europa GmbH nach Mahnung berechtigt, die Ware bestandsmäßig aufzunehmen. EWB Power Europa GmbH darf die Ware auch wieder in Besitz nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten.
- b)** Die von der Firma EWB Power Europa GmbH an den Auftraggeber gelieferte Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, nachfolgend Vorbehaltsware genannt, bleibt Eigentum von der Firma EWB Power Europa GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher der EWB Power Europa GmbH gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung aller bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche der Firma EWB Power Europa GmbH gegen den Auftraggeber aus der Leistungs- und Lieferbeziehung einschließlich der Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis. Es wird auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt verwiesen.
- c)** Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für EWB Power Europa GmbH.
- d)** Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- e)** Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von der Firma EWB Power Europa GmbH als Lieferant erfolgt und die EWB Power Europa GmbH unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteileigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache) erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Firma EWB Power Europa GmbH eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die EWB Power Europa GmbH, der die Sicherungsübereignung hiermit annimmt.
- f)** Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber die heraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber bei Miteigentum von der Firma EWB Power Europa GmbH an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an EWB Power Europa GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. EWB Power Europa GmbH ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die EWB Power Europa GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der EWB Power Europa GmbH einzuziehen. EWB Power Europa GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- g)** Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner diese unverzüglich auf das Eigentum von der EWB Power Europa GmbH hinweisen und EWB Power Europa GmbH hierüber schriftlich informieren, um dieser die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem EWB Power Europa GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

h) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der EWB Power Europa GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 50 % übersteigt, wird die EWB Power Europa GmbH auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechtes freigeben.

i) Tritt die EWB Power Europa GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist der Vertragspartner insoweit nicht berechtigt geltend zu machen.

j) EWB Power Europa GmbH hat an allen beweglichen Sachen des Vertragspartners, die zum Zwecke der Herstellung, der Qualitätskontrolle, Sichtprüfung, Nacharbeit, des Sortierens der Bauteilreinigungen, der Ausbesserung oder sonstige Arbeiten daran in den Besitz von der Firma EWB Power Europa GmbH gelangen ein Pfandrecht für alle Forderungen gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden einzel- oder rahmenvertraglichen Leistungs- und Lieferbeziehung einschließlich Saldo aus einem Kontokorrent. Übergibt der Auftraggeber insoweit an EWB Power Europa GmbH eine unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache in deren Besitz, entsteht das Pfandrecht an dem Eigentumsanwartschaftsrecht des Vertragspartners. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechtes.

9. Schutzrechte und Urheberrechte

a) EWB Power Europa GmbH verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, dass der Liefergegenstand oder die Leistung lediglich im Land des Lieferortes oder Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Rechten von EWB Power Europa GmbH erbrachten vertragsgemäß genutzten Lieferungen oder Leistungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet EWB Power Europa GmbH gegenüber dem Vertragspartner nur innerhalb der gemäß Ziffer 6a) bestimmten Frist.

b) Im Fall, dass der Liefergegenstand oder Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird EWB Power Europa GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der Firma EWB Power Europa GmbH dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwasige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des § 7 dieses Bedingungswerks.

c) Bei Rechtsverletzungen durch EWB Power Europa GmbH gelieferter Produkte anderer Hersteller wird EWB Power Europa GmbH nach eigener Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen EWB Power Europa GmbH bestehen nach dieser Bestimmung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos sind.

d) Ansprüche des Vertragspartners sind nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10. Aufstellung und Montage

Sofern EWB Power Europa GmbH Werksleistungen oder Montageleistungen erbringt, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist:

- a)** Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. hinreichend große geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von der Firma EWB Power Europa GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle oder am Leistungsort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Bau- oder Montagestelle erforderlich sind.
- b)** Vor Beginn der Bau- bzw. Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- c)** Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten Sorge dafür zu tragen, dass alle zur Vertragserreichung notwendigerweise eingesetzten Fahrzeuge die Montagestelle schadlos erreichen können. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, Zuwegungen zur Montagestelle so zu befestigen, dass Zu- und Abfahrt von (beladenen) Transportfahrzeugen zur Montagestelle gewährleistet ist. Schäden an den Fahrzeugen der unterbeauftragten Frachtführer gehen bei Nichtbeachtung zulasten des Vertragspartners. Nimmt der Frachtführer wegen Nichtbeachtung der vorgenannten Vorgaben EWB Power Europa GmbH in Haftung, ist der Vertragspartner verpflichtet, die EWB Power Europa GmbH von sämtlichen Ansprüchen insoweit freizustellen bzw. den EWB Power Europa GmbH deswegen entstandenen Schaden, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten, zu erstatten.
- d)** Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle oder am Ort des Bauwerks befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Bauwerkleistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- e)** Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftraggebers oder des Montagepersonals zu tragen.
- f)** Der Auftraggeber hat EWB Power Europa GmbH im Falle mehrtägiger Aufstell- und Montageleistungen mindestens wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals bzw. Hilfspersonals zur Erbringung der Bauleistungen sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

11. Erfüllungsort, Verpackung, Versand, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a)** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der EWB Power Europa GmbH, Max-Planck-Str. 43, 48691 Vreden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet EWB Power Europa GmbH auch die Installation, Montage etc. oder sonstige Leistungen, ist hierfür Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage, Installation oder die Leistungen zu erfolgen haben.
- b)** Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von EWB Power Europa GmbH
- c)** Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von EWB Power Europa GmbH. EWB Power Europa GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- d)** Für die Beziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

12. Verbindlichkeit des Vertrages

- a)** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- b)** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- c)** Der vorstehende Absatz gilt zudem für diese Geschäftsbedingungen.

**(Stand: Januar 2026) EWB Power Europa GmbH – Max-Planck-Str. 43 – 48691 Vreden
www.ewb-power.eu – Tel.: 0851 – 2015 5773**